

Differenzierungsbeispiele zu §§ 12 und 13.

Die im vorigen Jahr häufig festgestellte Tendenz der Gleichmacherei, indem ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen und Möglichkeiten die vom Rat des Kreises festgesetzten Durchschnittsnormen auf die Erzeuger umgelegt wurden, ist zu unterbinden.

Gegenüber diesen Beispielen gibt es eine große Anzahl von Beispielen guter Differenzierung. Die Normen wurden in den Gemeinden individuell auf Grund der Differenzierungsfaktoren festgesetzt.

§ 15**Ermittlung und Einhaltung der differenzierten Durchschnittsnormen**

(1) Zur differenzierten Aufteilung der Ablieferungsmengen auf die Kreise und Gemeinden sind für die einzelnen Betriebsgrößengruppen Durchschnittsnormen festgelegt. Zur Sicherung der Planmengen wird in den §§ 4 bis 6 der Verordnung bestimmt, daß für die Betriebsgrößengruppen von mehr als 1 bis 2 ha, 2 bis 5 ha, 5 bis 10 ha, 10 bis 15 ha, 15 bis 20 ha, 20 bis 35 ha, 35 bis 50 ha und über 50 ha je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei tierischen Erzeugnissen und je Hektar Anbaufläche bei pflanzlichen Erzeugnissen durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden Durchschnittsnormen festzusetzen sind. Die Festsetzung der Durchschnittsnorm ist so vorzunehmen, daß sich insgesamt immer die für den Bezirk, Kreis und die Gemeinde festgesetzten Durchschnittsnormen in den einzelnen Betriebsgrößengruppen ergeben.

(2) Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß entsprechend den Anbauflächen die für die Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festgesetzten Normen = 10,0 dz und für die Betriebsgrößengruppe von 10 bis 15 ha = 13,6 dz eingehalten wurden.

Beispiele:

Gemeinde	Anbaufläche ha	Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (Durchschnittsnorm 10,0 dz Getreide)	
		Differenz. Norm dz/ha	Ablieferungs- menge dz
A	377,39	8,8	3321,03
B	242,16	12,0	2905,93
C	43,61	8,2	357,60
D	84,84	10,8	916,27
E	104,39	9,8	1023,02
Insgesamt	852,39	(10,0)	8523,85

Gemeinde	Anbaufläche ha	Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha (Durchschnittsnorm 13,6 dz Getreide)	
		Differenz. Norm dz/ha	Ablieferungs- menge dz
A	171,61	12,7	2179,45
B	208,40	15,0	3126,00
C	117,44	12,3	1444,51
D	166,77	13,6	2268,07
E	18,74	14,6	273,60
Insgesamt	682,96	(13,6)	9291,63

(3) Die differenzierte Veranlagung soll so durchgeführt werden, daß die Ablieferungsnormen von einer niedrigen zur nächsthöheren Betriebsgrößengruppe innerhalb der Bezirke, Kreise und Gemeinden ansteigen.

(4) Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur eine oder zwei leistungsschwache Wirtschaften (auf Grund der natürlichen Erzeugungsbedingungen) vorhanden sind und deshalb ein Ausgleich mit anderen Wirtschaften dieser Betriebsgrößengruppe nicht vorgenommen werden kann. In einem solchen Fall kann die Durchschnittsnorm vom Rat des Kreises ausnahmsweise so festgesetzt werden, daß sie den Bodenbewertungsergebnissen und der möglichen Ertragshöhe entspricht*.

(5) Die Einhaltung der Durchschnittsnormen — ohne hierbei die Verhältnisse zwischen den einzelnen Betrieben zu verändern — bereitet auch im Jahre 1952 verschiedenen Kreisen und Gemeinden Schwierigkeiten. Bei Anwendung nachstehender Methode wird die Differenzierung der Ablieferungsnormen unter Beibehaltung der Differenzierungsunterschiede und der Durchschnittsnormen wesentlich erleichtert.

Beispiel:

Die Durchschnittsnormen werden für einen Kreis in der Betriebsgrößengruppe von über 10 bis 15 ha durch den Bezirk in Höhe von 12,3 dz/ha Getreide festgelegt.

Ge- meinde	Abliefe- rungs- pflichtige Fläche ha	Abliefe- rungs- norm dz	Ergebnis (Sp. 2X3) in dz	Ablieferungs- norm (Sp. 3 X Diffe- renzzahl- dz/ha)	Ablieferungs- menge (Sp. 2X5 in dz)
1	2	3	4	5	6
A	40,52	14,35	581,46	13,79	558,77
B	30,5ä	14,05	434,85	13,50	417,83
C	10,45	13,45	140,55	12,93	135,12
D	19,20	9,50	182,40	9,13	175,30
E	10,45	8,50	88,83	8,17	85,38
Insges.	111,57	(12,80)	1428,09	12,30	1372,40

Durchschnittsnorm: 12,3 : 12,80 = 0,961 Differenzzahl

Die Ablieferungsnormen der Spalte 3 werden zunächst nach den Erzeugungsbedingungen und der sozialen Struktur festgelegt. Das Ergebnis der Multiplikation der ablieferungspflichtigen Flächen mit der Ablieferungsnorm (Spalte 2 X Spalte 3) ergibt eine Ablieferungsmenge. Diese Ablieferungsmenge insgesamt dividiert durch die ablieferungspflichtige Fläche insgesamt ergibt jedoch noch nicht die für die Betriebsgrößengruppe festgelegte Durchschnittsnorm.

Nach vorstehendem Beispiel beträgt die Durchschnittsnorm 12,30 dz/ha, die Ablieferungsmenge 1372,40 dz. Diese Norm und Menge muß in jedem Falle erreicht werden. Somit sind die Ablieferungsnormen (Spalte 3) so zu verändern, daß die festgelegte Durchschnittsnorm von 12,30 dz/ha eingehalten wird.